



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Billstraße 80A, 20539 Hamburg

Eurofins Dr. Specht Laboratorien GmbH
Am Neuländer Gewerbepark 2
21079 Hamburg

Amt für Verbraucherschutz
Abteilung V1 Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen
Fachbereich V12 Lebensmittel- und
Futtermittelsicherheit
Billstraße 80A
D – 20539 Hamburg
Telefon: 040-428-37-3621
Ansprechpartnerin: Frau Carina Kaschner
Zimmer 7.06
E-Mail: carina.kaschner@justiz.hamburg.de

13. April 2023
Az.: G531-09.02/03,09

Bescheid

Eurofins Dr. Specht Laboratorien GmbH

Ihr Antrag vom 06.09.2021, Audit am 21. & 22.07.2022, nachgereichte
Unterlagen vom 04.08.2022, 24.09.2022 und 03.02.2023, Auditbericht vom
05.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Antrag vom 06.09.2021 haben Sie die Benennung der Eurofins Dr. Specht
Laboratorien GmbH als amtliches Laboratorium gemäß Artikel 37 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2017/625 beantragt.

Es ergeht hiermit folgender Bescheid:

- 1. Die Eurofins Dr. Specht Laboratorien GmbH wird für den Standort Am Neuländer Gewerbepark 2, 21079 Hamburg als amtliches Laboratorium benannt.**
2. Der Umfang der Benennung bezieht sich auf Untersuchungen von Lebensmitteln und Futtermitteln gemäß der bei der Beantragung vorliegenden Akkreditierungsurkundenanlage (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH - DAkkS) bzw. der für den flexiblen Geltungsbereich auf der Prüfverfahrensliste aufgeführten Methoden. Sollten neue Methoden im genannten Bereich hinzugefügt werden, umfasst dieser Bescheid ebenfalls diese Methoden, solange sie sich auf der Akkreditierungsurkundenanlage bzw. im flexiblen Geltungsbereich der Prüfverfahrensliste befinden und den Anforderungen dieses Bescheids entsprechen.

3. Diese Benennung eröffnet eine mögliche Benennung durch andere Mitgliedstaaten der europäischen Union.
4. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Nebenbestimmungen:

1. Die Benennung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Voraussetzungen des Art. 37 VO (EU) 2017/625 erfüllt sind.
2. Jegliche Änderungen der Akkreditierung sowie Ergebnisse der Begutachtung der DAkkS sind, soweit diese Auswirkungen auf die Benennung haben, der im Briefkopf genannten Behörde unverzüglich mitzuteilen.
3. Mit Untersuchungen im Rahmen von amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten darf ein anderes Laboratorium außerhalb der Eurofins Dr. Specht Laboratorien GmbH nur dann beauftragt werden, soweit diese/s von der örtlich zuständigen Behörde als amtliches Laboratorium zur Durchführung dieser Methoden nach Art. 37 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 benannt ist.
4. Sollten Gutachten/Konformitätsbewertungen im Rahmen der Untersuchungen von amtlichen Proben beauftragt werden, erfolgen diese auf Grundlage der benannten Methoden für Laboranalysen, -tests und –diagnosen.
5. Bei Untersuchungsergebnissen von externen Dienstleistern muss die diesbezügliche Konformitätsbewertung auch von diesen erbracht werden. Dies ist im Gutachten/Konformitätsbewertung an den behördlichen Auftraggeber entsprechend kenntlich zu machen. Bei Untersuchungsergebnissen ohne Konformitätsbewertung sind externe Dienstleister jeweils auf dem Prüfbericht kenntlich zu machen. Die detaillierte Dokumentation der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern (Versanddokumentation, Prüfberichte des externen Dienstleisters etc.) ist vorzuhalten und auf Verlangen der BJV vorzulegen.
6. Details der Zusammenarbeit mit anderen amtlichen Laboratorien oder Auftrag gebenden Behörden sind schriftlich zu regeln und können auf Aufforderung durch die BJV jederzeit vorgelegt werden.
7. Die Auswahl der Methoden für Laboranalysen, -diagnosen, -tests für die Untersuchung von amtlichen Proben erfolgt nach Maßgabe des Art. 34 Abs. 1 bis 5 VO (EU) 2017/625.

8. Die Eurofins Dr. Specht Laboratorien GmbH hat jederzeit zu gewährleisten, dass sie gem. Art. 37 Abs. 4 lit. c VO (EU) 2017/625 im Rahmen ihrer zu erfüllenden Aufgaben in keinem Interessenkonflikt steht und ihre dienstlichen Pflichten unparteiisch erfüllen kann. Dieses ist insbesondere zu gewährleisten
- durch die vollständige Anonymisierung der amtlichen Proben über die gesamte Auftragsbearbeitung,
 - periodische Bewertung der Wirksamkeit der in der Risikoanalyse zur Unparteilichkeit im Rahmen der Untersuchung amtlicher Proben festgelegten Maßnahmen,
 - durch Sicherstellung, dass als Gegenprobensachverständige zugelassene Beschäftigte gem. Gegenproben-Verordnung (GPV) weder an der Probenannahme, an der Untersuchung noch an der Erstellung von Prüfberichten von amtlichen Proben beteiligt sind, sowie weder direkt oder indirekt als Vorgesetzte auf die Bewertung von Untersuchungsergebnissen von amtlichen Proben Einfluss nehmen, dies gilt auch für Unterauftragsvergaben,
 - durch ein standardisiertes Verfahren, dass, sofern es sich um eine Probe handelt, bei dem der Hersteller oder Inverkehrbringer erkennbar ist, verhindert, dass innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten (zwischen Bereitstellung des Ergebnisses und Auftragsannahme) Proben eines Herstellers oder Inverkehrbringers sowohl im Auftrag eines amtlichen als auch im Auftrag eines privaten Auftragsgebers untersucht und bewertet werden; die Beauftragung durch zwei verschiedene amtliche Auftraggeber ist in diesem Zusammenhang unschädlich.
 - Bei Gegenprobenuntersuchungen muss sichergestellt werden, dass die amtliche Probe nicht ebenfalls bei der Eurofins Dr. Specht Laboratorien GmbH untersucht wurde. Eine Bearbeitung der Gegenprobe zur amtlichen Probe im gleichen Laboratorium ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Unterauftragsvergaben.
9. Die für diese Benennung als amtliches Laboratorium örtlich zuständige Behörde (BJV) ist unaufgefordert über wesentliche Änderungen in der Organisation, die Benennung durch andere Mitgliedsstaaten oder andere Bundesländer, Übersichten der Laborvergleichsuntersuchungen im Sinne des Art. 38 Abs. 2 VO (EU) 2017/625, soweit diese Auswirkungen auf die Benennung haben, sowie besondere Vorkommnisse bzw. Ergebnisse von Audits, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf diese Benennung haben könnten, zu informieren.
10. Eine Zusammenfassung der Meldungen im Sinne des Art. 38 VO (EU) 2017/625 ist der zuständigen Behörde (BJV) jeweils zum Stichtag 1.1 und 1.7. eines Jahres unaufgefordert zu übermitteln. Die Aktualität und Wirksamkeit der Vereinbarungen im Sinne der Nebenbestimmung 6 (Vereinbarungen mit anderen Mitgliedsstaaten oder Bundesländern) ist mindestens jährlich zu überprüfen.

Gründe

I.

1. Gemäß Art. 37 Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel sind amtliche Laboratorien zu benennen, welche die Laboranalysen, -tests und -diagnosen im Rahmen der amtlichen Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten durchführen.
2. Die Eurofins Dr. Specht Laboratorien GmbH hat am 06.09.2021 bei der zuständigen Behörde, Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg (BJV), eine entsprechende Benennung beantragt. Die Erfüllung der Anforderungen gem. VO (EU) 2017/625 wurden anhand der eingereichten Unterlagen sowie im Rahmen eines Audits am 21./22.07.2022 gem. Art. 39 VO (EU) 2017/625 beurteilt. Unter Berücksichtigung der Auflagen sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Benennung gegeben.

II.

1. Die weiteren Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Abs. 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) erlassen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen auch zukünftig erfüllt werden.
2. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig und wird aufwandsbezogen gemäß der Gebührenordnung für den öffentlichen Verbraucherschutz abgerechnet. Der Gebührenbescheid wird Ihnen gesondert übermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle einlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Carina Kaschner